

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Urteil

Aktenzeichen: 3 Sa 40/02

3 Ca 1489 b/01 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 23.04.2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 23.04.2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 20.11.2001 - 3 Ca 1489 b/01 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

RMB 46

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Eingruppierung der Klägerin.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhalts der angefochtenen Entscheidung wird auf das Urteil des Arbeitsgerichts vom 20.11.2001 Be-

zug genommen, gegen das die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und diese begründet hat.

Die Beklagte trägt vor, die Tätigkeit der Klägerin sei in folgende Arbeitsvorgänge aufzuteilen:

1. Erstellen der Neubauwertliste	10 %
2. Eingabe von Daten in die IHBau	5 %
3. Führen der Vergabestatistik	10 %
4. Unterschriftsreife Bearbeitung von Verträgen	15 %
5. Vorbereitung öffentlicher Ausschreibungen	10 %
6. Vorbereitung der Submissionsverhandlungen	15 %
7. Durchführung der Submissionsverhandlungen	20 %
8. Nachbearbeitung der Submissionsverhandlungen	8 %.

Für sämtliche Arbeitsvorgänge benötige die Klägerin gründliche Fachkenntnisse, für die Vorgänge 4., 7. und 8. darüber hinaus vielseitige Fachkenntnisse und für den Arbeitsvorgang 7. seien allenfalls partiell selbständige Leistungen zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter vor, entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Durchführung der Submission als eine einzige Aufgabe zu sehen. Das folge bereits daraus, dass ihr diese Aufgabe mit Schreiben vom 01.03.1995 als eine Einheitliche übertragen worden ist. Da nur bei dem Arbeitsvorgang „Submission“ selbständige Leistungen anfielen, sei auch nur dieser zu betrachten. Der Vorgang stelle sich wie folgt dar:

Sie erhalte von der zuständigen Fachabteilung das dort erstellte Leistungsverzeichnis für die Bewerber bezüglich einer beabsichtigten Baumaßnahme und leite die Ausschreibung nach den Regelwerken VOB/A VOL/A ein. Dabei habe sie zu über-

prüfen, ob alle Angaben der Ausschreibung in den Ausschreibungsunterlagen enthalten seien. Gegebenenfalls habe sie eine Ergänzung vorzunehmen. Sie setze die Termine unter Berücksichtigung der Angebotsfrist fest und führe den dann erforderlichen Schriftverkehr mit den Submissionsanzeigern der Tageszeitung und der GMSH in Kiel zwecks Veröffentlichung im Internet. Bei europaweiten Ausschreibungen habe sie die besonderen Verfahrensvorschriften für EG-weite Ausschreibungen zu beachten. Sie lege die besonderen Fristen der EG-Vergabe fest und überwache die tatsächliche Veröffentlichung im EG-Amtsblatt. An die örtliche Tagespresse gebe sie eine Mitteilung, in der auf die Veröffentlichung hingewiesen werde. Schließlich leite sie die Mitteilung an das EG-Amtsblatt über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG zur Veröffentlichung weiter. Sie stehe den potenziellen Anbietern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Wenn aufgrund der Ausschreibung Verdigungsunterlagen angefordert werden, versende sie diese. Auch überwache sie die Einzahlung des Kostenbeitrages. Es könne vorkommen, dass Seiten oder Anlagen zum Leistungsverzeichnis fehlten, deren Nachsendung sie veranlasse. Auch müsse sie entscheiden, ob der Termin geändert werden müsse bzw. ob dies überhaupt möglich sei. Sie habe zu prüfen, was zu veranlassen sei, wenn schon vor dem Absenden der fehlenden Unterlagen Angebote abgegeben wurden und gegebenenfalls die Ausführungsfrist und Zuschlagsfrist zu ändern. Die Firmen seien darauf aufmerksam zu machen, dass bei Terminänderungen auch der rote Aufkleber geändert werden müsse. Weiter habe sie die Datenverarbeitung zu benachrichtigen, damit die Änderung im Leistungsverzeichnis berücksichtigt werde.

Bei einer beschränkten Ausschreibung könne sie Anrufe von Firmen erhalten, die nachfragten, warum sie nicht Ausschreibungsunterlagen erhalten haben. In diesem Zusammenhang habe sie zu prüfen, ob dieser Firma die Angebotsunterlagen zuzusenden seien. Weiter komme es in Betracht, dass auf Wunsch des Sachbearbeiters der Fachabteilung noch eine zusätzliche Firma aufgefordert werden solle, ein Angebot abzugeben. Das sei zu klären. Ferner seien alle Änderungen im Vergabevermerk zu dokumentieren und abzuzeichnen.

Bei einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb habe sie Anfragen von Firmen zu beantworten, z. B. den Unterschied zwischen einer beschränkten Ausschreibung und der öffentlichen Ausschreibung zu erklären und zu erläutern, warum kein Kostenbeitrag erhoben werde, welche Unterlagen beizufügen seien und warum eine Firma Unterlagen nicht erhalten habe.

Die eingehenden Angeboten sammle sie ungeöffnet, versehe sie mit einem Eingangsvermerk mit Datum und Uhrzeit und halte sie bis zum Submissionstermin unter Verschluss. Verspätet eingegangene Angebote kennzeichne sie als solche und fertige einen Vermerk. Probleme könnten sich ergeben, wenn versehentlich ein Angebot geöffnet worden sei, das nicht als solches gekennzeichnet gewesen sei oder wenn eine Firma ein Angebot abgebe, aber sage, dass sie die Unterlagen von einer anderen Firma erhalten habe. Auch könne es vorkommen, dass eine Firma vor Öffnung der Angebote anrufe und mitteile, dass sie das Angebot zurückziehe, weil die Unterschrift fehle oder sich ein Rechenfehler eingeschlichen habe oder die Firma doch nicht in der Lage sei, die Arbeiten auszuführen. Hier habe sie zu entscheiden, ob sie die Unterlagen wieder herausgeben dürfe.

Die anschließende Submissionsverhandlung leite sie. Dabei habe sie eine Protokollführerin zur Seite, die die komplette Verhandlung protokolliere. Sie, die Klägerin, habe zu prüfen, ob die anwesenden Personen Bieter oder Bevollmächtigte eines Bieters seien. Wenn eine Person erscheine, die nicht eine Vollmacht vorweise und sich auch sonst nicht ausweisen könne, müsse sie entscheiden, ob diese Person zur Teilnahme zugelassen werde. Sodann stelle sie den Verschluss der Angebote fest und eröffne die Verhandlung. Sie stelle fest, dass alle Angebote ungeöffnet vorliegen, öffne diese nacheinander und überprüfe sie auf Vollständigkeit sowie auf eventuelle Hinweise auf Manipulationen. Sie verlese die Angebote, wobei lediglich Name und Wohnort des Bieters und die Endbeträge der Angebote sowie andere den Preis betreffenden Angaben (Skonto oder besondere Nachlässe) zu verlesen seien. Alternativangebote teile sie global mit. Sie müsse also genau wissen, was überhaupt verlesen werden dürfe. Die angefertigte Niederschrift werde verlesen und von den Anwesenden unterschrieben.

Nach dem Verlesen seien die Unterlagen zu perforieren, um Manipulationen vorzubeugen. Sie, die Klägerin, gebe diese Unterlagen an eine weitere Person zum Nachrechnen weiter und stehe auch weiterhin für Anfragen von Bietern und Bevollmächtigten zur Verfügung. Für die Aufgabe benötige sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Auch der Tatbestand der selbständigen Leistung sei erfüllt.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

Die Klägerin hat nicht Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr Vergütung nach Vergütungsgruppe Vc BAT ab 01.12.2000 zu zahlen, da die Voraussetzungen einer entsprechenden Eingruppierung nicht vorliegen, § 22 BAT.

Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann die Klägerin Vergütung nach Vergütungsgruppe Vc BAT verlangen, wenn zeitlich mindestens zu 1/3 Arbeitsvorgänge anfallen, bei denen selbständige Leistungen gefordert werden (Fallgruppe 1b). Ebenfalls hat das Arbeitsgericht zutreffend die Definition eines Arbeitsvorganges dargestellt.

Nicht gefolgt werden kann jedoch der Auffassung des Arbeitsgerichtes, dass die Tätigkeit „Submission“ als ein einziger Arbeitsvorgang zu bewerten ist. Unabhängig davon, dass die genauen Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge von beiden Parteien nicht korrekt ermittelt worden sind - die Klägerin hat lediglich über die Dauer von einem Monat Aufzeichnungen gefertigt und im Übrigen eine Rückrechnung aus der Jahresarbeitszeit vorgenommen, während die Beklagte eine Schätzung vorgenommen hat - ist zu beachten, dass die einzelne Tätigkeit von ihrem Arbeitsergebnis her zu betrachten ist. Die Arbeitsergebnisse der einzelnen Vorgänge im Komplex „Submission“ sind sehr unterschiedlich gestaltet. Danach ergeben sich, wie die Beklagte zutreffend dargestellt hat, im Bereich „Submission“ folgende Arbeitsvorgänge

5. Vorbereitung öffentlicher Ausschreibungen
6. Vorbereitung der Submissionsverhandlungen
7. Durchführung der Submissionsverhandlungen
8. Nachbearbeitung der Submissionsverhandlungen

Das Arbeitsergebnis der „Vorbereitung öffentlicher Ausschreibung“ ist die Veröffentlichung der Ausschreibung in den entsprechenden Veröffentlichungsorganen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die ohne Weiteres von dem übrigen Bereich getrennt werden kann.

Auch der Arbeitsvorgang 6. „Vorbereiten der Submissionsverhandlung“ kann von der eigentlichen Verhandlung abgetrennt werden. Wie die Beklagte in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen hat, erfolgt eine derartige Abtrennung auch teilweise im Land. Das Arbeitsergebnis „Vorbereiten der Submissionsverhandlung“ ist die Sammlung der nach einem Teilnahmewettbewerb eingegangenen Bewerbungen. Dabei handelt es sich um eine Arbeitsaufgabe, die nur insoweit mit der Durchführung der Submissionsverhandlung in Zusammenhang steht, als die gesammelten Bewerbungsunterlagen zur Submissionsverhandlung zu übergeben sind. Diese Schnittstelle führt aber nicht dazu, dass die Vorbereitung der Submissionsverhandlung zwingend zur Verhandlung gehört. Dass die Übertragung dieser Aufgabe aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf ein und dieselbe Person erfolgt ist, führt nicht dazu, dass deshalb auch ein einziger Arbeitsvorgang gebildet wird.

Auch das „Nachbearbeiten der Submissionsverhandlung“, insbesondere die Kennzeichnung und Verwahrung der eröffneten Angebote und Anlagen kann von der Durchführung der Submissionsverhandlung abgetrennt werden. Hier ist Arbeitsergebnis die Nachbereitung.

Da auch nach dem Vortrag der Klägerin lediglich im Bereich der Durchführung der Submissionsverhandlung die Erbringung selbständiger Leistungen im Tarifsinn in Betracht kommt, hat die Klägerin nicht schlüssig dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vc BAT vorliegen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist daher abzuändern und die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...